

**Satzungen
über den Bebauungsplan
„Verlängerte Kirchbaumstraße - 1. Änderung“
und über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Verlängerte Kirchbaumstraße - 1. Änderung“**

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), sowie des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 74/75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358, berichtigt S 416), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim den Bebauungsplan „Verlängerte Kirchbaumstraße - 1. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan am 21.01.2021 als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch das angrenzende Wohnhaus (Verl. Kirchbaumstraße 30, Flst. 3122/21)
- Im Osten: durch die Verlängerte Kirchbaumstraße
- Im Süden: durch die Mannheimer Straße L 541
- Im Westen: durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flst.-Nr. 3116)

Er umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 3117 und 3122/13 mit einer Fläche von rund 1.500 m².

**§ 2
Bestandteile der Satzungen**

1. Der Bebauungsplan „Verlängerte Kirchbaumstraße - 1. Änderung“ besteht aus:
 - a) den zeichnerischen Festsetzungen M. 1:500 in der Fassung vom 11.01.2021
 - b) den textlichen Festsetzungen mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen vom 11.01.2021
2. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Verlängerte Kirchbaumstraße - 1. Änderung“ bestehen aus:
 - a) den zeichnerischen Festsetzungen M. 1:500 in der Fassung vom 11.01.2021
 - b) den textlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 11.01.2021

3. Beigefügt sind:

- a) Begründung zum Bebauungsplan vom 11.01.2021
- b) Schalltechnischer Untersuchungsbericht vom 22.04.2019
- c) Artenschutzfachliche Prüfung vom 28.05.2019
- d) Umwelttechnische Untersuchung vom 20.08.2018

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungen treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Heddesheim, den 27.01.2021


Kessler
Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss wurde am 28.01.2021 durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Heddesheim öffentlich bekannt gemacht.

Heddesheim, den 29.01.2021


Kessler
Bürgermeister

